

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. Mai 2024

Nr. 382

Nachwuchsförderung Pflege: Verlängerung und Ausweitung der Thurgauer Förderprogramme

1. Ausgangslage

Der Kanton fördert gemäss § 3 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1) die Aus- und Weiterbildung in Berufen des Gesundheitswesens. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Beiträge und Beteiligungen an privaten oder ausserkantonalen Einrichtungen.

Gemäss Art. 117b Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) stellen Bund und Kanton sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen (nachfolgend: Pflege HF oder FH) für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Für die Umsetzung der Pflegeinitiative war ein umfassendes kantonales Konzept vorgesehen. Mit RRB Nr. 57 vom 23. Januar 2024 wurden die Handlungsfelder „Attraktive und nachhaltige Arbeitsbedingungen“ und „Attraktive und nachhaltige Pflegeberufe“ (Handlungsfelder 2 und 3) aufgrund der Finanzstrategie 2024–2030 zurückgestellt. Die Arbeiten fokussieren seither auf Massnahmen zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BG FAP; tritt am 1. Juli 2024 in Kraft). Gemäss Art. 7 BG FAP gilt:

Abs. 1: Die Kantone fördern den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF oder zum Studiengang in Pflege FH; zu diesem Zweck gewähren sie den folgenden Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Ausbildungsbeiträge, damit diese die Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren können:

- a. Personen, die in ihrem Kantonsgebiet Wohnsitz haben;
- b. Personen, die an den Kanton einen Anknüpfungspunkt haben aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

2/11

Abs. 2: Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.

Mit dem Programm HF Pflege 25plus besteht seit 2012 ein erfolgreiches Förderinstrument zur Ausbildung. Der Kreis der Berechtigten soll gemäss den Anforderungen des BG FAP ausgeweitet werden. Die Antragstellung und Auszahlung für HF-Studierende über die Ausbildungsbetriebe hat sich bewährt; sie soll beibehalten werden. Die Antragstellung und Auszahlung an FH-Studierende ist ergänzend zu regeln.

Ebenfalls weitergeführt werden sollen die Beiträge an die Kurskosten für Wiedereinsteigende in die Pflege gemäss den Kriterien des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Die Frist zur Unterbreitung der konkretisierten Grundlagen für Bundesbeiträge gemäss RRB Nr. 454 vom 15. August 2023, Dispositiv Ziff. 3 ist mangels konkreter Vorgaben des Bundes zu verlängern.

2. Förderprogramm Pflege HF und Pflege FH

2.1. Bisheriges Förderprogramm Pflege HF 25plus

Das Förderprogramm Pflege HF 25plus wurde mit RRB Nr. 220 vom 13. März 2012 genehmigt und mit RRB Nr. 354 vom 14. April 2015, RRB Nr. 625 vom 5. Juli 2016, RRB Nr. 822 vom 1. Oktober 2019 und RRB Nr. 587 vom 5. Oktober 2021 jeweils verlängert.

An die Studierenden, welche die Kriterien erfüllen, werden individuell berechnete Förderbeiträge entrichtet. Als Bemessungsgrundlage dienen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS).

Die Rekrutierungsquote über das Projekt HF 25plus und der durchschnittliche Kantonsbeitrag zeigten nach einer Anlaufphase ab 2015 recht konstante Werte mit 11 bis 18 Studierenden je Bildungslehrgang und durchschnittlichen Beiträgen zwischen Fr. 11'300 und Fr. 12'100/Jahr, nachdem die Beiträge auf max. Fr. 20'000/Jahr limitiert wurden.

Im Jahr 2023 sank der ausbezahlte Gesamtbetrag um 32 %. Das erklärt sich mit dem deutlichen Anstieg der Ausbildungslöhne; daraus ergeben sich tiefere ergänzende Beiträge aus dem Förderprogramm. Der Trend zu höheren Ausbildungslöhnen wird anhalten.

Bildungslehrgang	Anzahl Studierende über HF 25plus	Durchschnittlicher Kantonsbeitrag pro Studierende (Beitragsjahr)	Kantonsbeitrag total (Beitragsjahr)
2022–2024	12 ^{1), 2)}	Fr. 12'358 (2022)	Fr. 424'103 (2022) davon Fr. 14'500 für Hebammen, Fr. 3'450 für Wiedereinstieg und Rückzahlung von Fr. 4'667 von Abbrüchen
2023–2025	13 ^{1), 3)}	Fr. 8'985 (2023)	Fr. 286'797 (2023) davon Fr. 29'000 für Hebammen, Fr. 3'940 für Wiedereinstieg und Rückzahlung von Fr. 27'665 von Abbrüchen

¹⁾ Teils mit verkürzter Ausbildungsdauer. Abrechnung erfolgte in der Regel einmal jährlich im November.

²⁾ Drei weitere Abbrüche im 2022 von 18 mit Studienbeginn 2021.

³⁾ Drei Abbrüche im Jahr 2022/2023 mit Studienbeginn im 2022, davon einer mit Studienbeginn im 2021.

Das Programm leistet einen wertvollen Beitrag an die Nachwuchsförderung in der Pflege und hat sich etabliert.

2.2. Ausweitung und Verlängerung TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus

In der Umsetzung von Art. 7 BG FAP soll das Nachwuchsförderprogramm als TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus auf die berechtigten Personen mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten oder Vollendung des 22. Altersjahres ausgeweitet und weitergeführt werden. Aufgrund der deutlich höheren Belastung der Betriebe durch die höheren Ausbildungslöhne soll die Beteiligung des Kantons an den Förderbeiträgen zudem angepasst werden.

1. Der Kreis der Berechtigten sind die in Art. 7 Abs. 1 lit. a und b BG FAP bezeichneten Personen.
2. Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 2 für das Pflege HF-Studium:
 - 2.1. Beiträge zugunsten der berechtigten Personen für das reguläre oder das berufsbegleitende Pflege HF-Studium in Ausbildungsbetrieben mit Standort Kanton Thurgau:
 - 2.1.1. Förderbeiträge zugunsten von Personen mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten (Familie, Kinder) werden subsidiär zum Ausbildungslohn auf der Basis der vereinfachten SKOS-Richtlinien entrichtet. Sollte der Förderbeitrag ab Vollendung des 22. bzw. 27. Altersjahres höher sein, kommt dieser höhere Beitrag zur Anwendung.

- 2.1.2. Förderbeitrag ab Vollendung des 22. Altersjahres ohne nachgewiesene Unterstützungspflichten:
- (a) Zwischen dem vollendeten 22. und 27. Altersjahr:
Die Betriebe gewähren den HF-Studierenden einen Ausbildungslohn plus Förderbeitrag in der Summe von mind. Fr. 2'200 bis max. Fr. 2'700 pro Monat bei 13 Auszahlungen pro Jahr. Der Ausbildungslohn oder die Summe mit dem Förderbeitrag zusammen kann über alle Ausbildungsjahre gleich hoch sein. Der Förderbeitrag ist die Differenz zum Ausbildungslohn, max. Fr. 700 pro Monat. Liegt der Ausbildungslohn über Fr. 2'700 wird kein Förderbeitrag entrichtet.
 - (b) ab Vollendung 27. Altersjahr:
Die Betriebe gewähren den HF-Studierenden einen Ausbildungslohn plus Förderbeitrag in der Summe von mind. Fr. 2'700 bis max. Fr. 3'500 pro Monat bei 13 Auszahlungen pro Jahr. Der Ausbildungslohn oder die Summe mit dem Förderbeitrag zusammen kann über alle Ausbildungsjahre gleich hoch sein. Der Förderbeitrag ist die Differenz zum Ausbildungslohn, max. Fr. 1'500 pro Monat. Liegt der Ausbildungslohn über Fr. 3'500 wird kein Förderbeitrag entrichtet.
- 2.2. Beiträge zugunsten der berechtigten Personen für das reguläre oder das berufs begleitende Pflege HF-Studium in Ausbildungsbetrieben mit ausserkantonalem Standort:
- 2.2.1. Förderbeiträge zugunsten von Personen mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten (Familie, Kinder) werden subsidiär zum Ausbildungslohn auf der Basis der vereinfachten SKOS-Richtlinien entrichtet. Sollte der Förderbeitrag ab Vollendung des 22. Altersjahres höher sein, kommt dieser höhere Beitrag zur Anwendung.
 - 2.2.2. Förderbeitrag ab Vollendung 22. Altersjahr ohne nachgewiesene Unterstützungspflichten:
Der Förderbeitrag ist die Differenz von Fr. 2'200 pro Monat bei 13 Auszahlungen pro Jahr zum Ausbildungslohn, er beträgt max. Fr. 700 pro Monat. Der Ausbildungslohn oder die Summe mit dem Förderbeitrag zusammen kann über alle Ausbildungsjahre gleich hoch sein. Liegt der Ausbildungslohn über Fr. 2'200 wird kein Förderbeitrag entrichtet.
- 2.3. Förderbeiträge im Pflege HF-Studium werden entrichtet, wenn sich der inner- oder ausserkantonale ausbildende Betrieb zu einem Drittel am Förderbeitrag beteiligt. Der Betrieb ist für die Auszahlung an die berechtigte Person und den korrekten, fristgerechten Antrag der Förderbeiträge zur (Rück-)Erstattung bei der abwickelnden Stelle verantwortlich.

5/11

- 2.4. Der Förderbeitrag des Kantons wird auf Antrag jährlich entrichtet und auf Fr. 30'000 pro Jahr und Person begrenzt. Die formalen Vorgaben wie etwa die Fristen des Amtes für Gesundheit und der abwickelnden Stellen sind einzuhalten.
3. Für den Umfang der Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 2 BG FAP gelten im FH-Studium:
 - 3.1. Beiträge an berechnigte Personen im FH-Studium werden für ein FH-Erststudium, für ein FH-Zweitstudium nach mind. drei Jahren Berufserfahrung nach Abschluss im Erststudium oder bei einem Abschluss Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ (FaGe), Fachfrau/-mann Betreuung EFZ (FaBe) oder Pflegefachfrau/-mann HF ohne bisher vom Kanton Thurgau erhaltene Förderbeiträge Pflege HF wie folgt entrichtet:
 - 3.1.1. FH-Studierende mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten (Familie, Kinder): Massgeblich sind die vereinfachten SKOS-Richtlinien. Sollte der Förderbeitrag ab Vollendung des 22. Altersjahres höher sein, kommt dieser höhere Beitrag zur Anwendung.
 - 3.1.2. FH-Studierende im regulären Studium ab Vollendung 22. Altersjahr ohne Unterstützungspflichten:
Der Förderbeitrag liegt bei Fr. 1'300 pro Monat bei 13 Auszahlungen pro Jahr zuzüglich des Praktikumslohns im Minimum in der Höhe der Empfehlungen der OdA GS Thurgau.
 - 3.1.3. FH-Studierende im berufsbegleitenden Studium ab Vollendung 22. Altersjahr ohne Unterstützungspflichten:
Der Förderbeitrag liegt bei Fr. 500 pro Monat bei 13 Auszahlungen pro Jahr zuzüglich des mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Lohnes.
 - 3.2. Der Förderbeitrag des Kantons wird auf Antrag halbjährlich entrichtet und auf Fr. 40'000 pro Jahr und Person begrenzt. Die formalen Vorgaben wie Fristen des Amtes für Gesundheit und der abwickelnden Stellen sind einzuhalten.
4. Förderbeiträge gehen wie bisher den Stipendien vor.
5. Das Förderprogramm wird um die zwei Bildungslehrgänge 2024 und 2025 verlängert. Es tritt für alle berechtigten Personen, inkl. bereits laufender Bildungslehrgänge, per 1. Juli 2024 in Kraft.
6. Die Förderbeiträge zugunsten von Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BG FAP werden mit einem Entscheid des DFS separat geregelt.
7. Die kantonale Netto-Beitragssumme beträgt max. 1.2 Mio. Franken pro Jahr. Bei einer Überschreitung werden die Beiträge des Kantons an die Betriebe anteilmässig gekürzt und an die FH-Studierenden auf Fr. 20'000 pro Jahr und Person

6/11

begrenzt. Gemäss Art. 8 BG FAP betragen die Bundesbeiträge höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben. Das TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus ist Teil der Gesuchstellung für Bundesbeiträge.

2.3. Abwicklung des Förderprogramms

Die Prüfung der Gesuche, die Abwicklung des Förderprogramms sowie das Reporting an das Amt für Gesundheit soll wie bisher durch die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau (OdA GS) erfolgen.

Das Prozedere bei allfälligen Einsprachen gegen die Beiträge des TG Förderprogramms Pflege HF und FH 22plus ist identisch wie für die Aufnahme ins Studium beim Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS).

Die Auszahlungen zugunsten der Berechtigten im HF-Studium und direkt an die FH-Studierenden erfolgen über das Amt für Gesundheit. Die OdA GS erhält eine Aufwandentschädigung für:

- Ganzheitliche Abwicklung des TG Förderprogramms Pflege HF und FH 22plus, insbesondere mit:
 - Bekanntmachung und Information an die Betriebe und Studierenden.
 - Prüfung und Abwicklung von Gesuchen für Auszahlung oder Rückforderung von Förderbeiträgen zugunsten von Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Thurgau (inner- und ausserkantonaler Antragsteller).
 - Jährliche Abwicklung der Beitragszahlung mit dem Kanton.
- Gewährleistung der Einführung und Stellvertretung der operativ beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Beitrag an die OdA GS für die Abwicklung berücksichtigt die Zahl der Gesuche und die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Förderprogramm Wiedereinstieg in die Pflege Tertiärstufe

Mit dem Förderprogramm des Bundes soll Personen ein Wiedereinstieg in die Pflege auf Tertiärstufe erleichtert werden. Der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion St. Gallen/Thurgau/Appenzell (SBK) stellte am 1. Januar 2024 den Antrag, die Wiedereinsteigerkurse durch den Kanton Thurgau ab 1. August 2024 weiter zu finanzieren.

Dem Antrag des Amtes für Gesundheit beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Mitfinanzierung wurde am 1. Februar 2024 entsprochen. Das SBFI bestätigte, dass es sich auf der Grundlage des BG FAP mit bis zu Fr. 2'500 pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer an den Kosten beteiligen wird.

7/11

Voraussetzung für eine Förderung ist einzig, dass die Wiedereinsteigenden der Pflege auf Tertiärstufe ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben und eine Aufnahme der Tätigkeit im Kanton Thurgau beabsichtigen. Neben der Förderung der Weiterbildung ist das Absolvieren entsprechender Praktika wichtig, idealerweise in Abstimmung mit dem Kursangebot. Diesbezüglich sind Institutionen des Pflegebereichs aufgefordert, ein entsprechendes Angebot sicherzustellen. Der SBK als Kursanbieter ist angehalten, die Zusammenarbeit mit den Institutionen des Pflegebereichs weiterzuführen.

Im gegenwärtigen Angebot des SBK St. Gallen/Thurgau/Appenzell liegen die Kurskosten 2024 bei Fr. 3'030 oder Fr. 4'040 für Nichtmitglieder. Es wird mit einer Teilnehmerzahl von gegen 20 Personen pro Jahr gerechnet, die das Angebot des SBK nutzen. Damit ist eine komplette Finanzierung der Kurskosten durch die Beiträge des Bundes und des Kantons möglich. Die Rechnungsstellung für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus dem Kanton Thurgau erfolgt von der Weiterbildungsinstitution an das Amt für Gesundheit, das den Antrag zur Rückerstattung des hälftigen Beitrages an das SBFI einreicht. Die Weiterbildungsinstitution reicht dem Amt für Gesundheit oder direkt dem SBFI die notwendigen statistischen Daten gemäss den Anforderungen des SBFI ein.

4. Finanzielle Folgen

Auf der Basis der Daten 2023 des Amtes für Mittel und Hochschulen (AMH) für ausserkantonale Studierende, der Studierendenzahlen des BfGS (Stand Mai 2024) und der Auswertung des Förderprogramms HF 25plus für Studierende mit Unterstützungspflichten können die finanziellen Auswirkungen gemäss nachfolgender Tabelle mit folgenden Annahmen grob abgeschätzt werden:

- Beitrag an Studierende gemäss bisherigem Förderprogramm, vorab mit Unterstützungspflichten, berechnet nach SKOS bei ca. 30 Berechtigten: Fr. 250'000.
- Effektive durchschnittliche innerkantonale Förderbeiträge mit 13 Auszahlungen pro Jahr durch die Betriebe, nach Abzug der Ausbildungslöhne:
 - Fr. 500 / Monat (max. Fr. 700) ab Vollendung 22. Altersjahr bei errechnet 55 Berechtigten in 2024, und
 - Fr. 1'300 / Monat (max. Fr. 1'500) ab Vollendung 27. Altersjahr bei errechnet 16 Berechtigten in 2024.
- Verteilung der ausserkantonale Studierenden im regulären Studium und im berufsbegleitenden Studium sowie ab Vollendung des 22. Altersjahres wie in 2023 mit errechnet 65 Berechtigten im Studium Pflege HF und ebenso 65 Berechtigten im Studium Pflege FH.
- Jährliche Zunahme der Zahl der Studierenden: 10 % inner- und ausserkantonale.
- Minderausgaben bei den Stipendien von ca. Fr. 130'000/Jahr im Vergleich zu 2023, in 2024 maximal hälftig.

8/11

Förderbeiträge zugunsten der Studierenden Pflege (Basis 2023)	2023	2024 ¹⁾	2025 ¹⁾	2026 ¹⁾
Total HF 22plus Ausbildungsbetrieb innerkantonal ²⁾	>Fr. 500'000	Fr. 560'000	Fr. 970'000	Fr. 1'067'000
Total HF 22plus ausserkantonal		Fr. 305'000	Fr. 675'000	Fr. 745'000
Total FH 22plus ausserkantonal		Fr. 385'000	Fr. 850'000	Fr. 930'000
Wiedereinstieg Pflege Tertiärstufe	Fr. 7'880	Fr. 8'000	Fr. 8'000	Fr. 8'000
Total Förderbeiträge aus Art. 7 BG FAP Betriebe, Kanton und Bund	> Fr. 508'000	> Fr. 1'260'000	> Fr. 2'500'000	> Fr. 2'750'000
Förderbeitrag inner- und ausserkantonale Betriebe zusätzlich zu den Ausbildungslöhnen (1/2 HF 25plus; 1/3 HF 22plus)	>Fr. 250'000	> Fr. 185'000	> Fr. 320'000	> Fr. 350'000
Bundesbeiträge Art. 8 an kantonale Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 BG FAP	Fr. 3'940 ³⁾	Fr. 495'000	Fr. 1'090'000	Fr. 1'200'000
Netto-Beitragssumme Kanton abzüglich Stipendienersparnis	Fr. 286'797⁵⁾	Fr. 580'000 - Fr. 60'000⁴⁾	Fr. 1'090'000 - Fr. 130'000⁴⁾	Fr. 1'200'000 - Fr. 130'000⁴⁾

¹⁾ Zahl der beitragsberechtigten Studierenden steigt jährlich um 10 %.

²⁾ Davon HF 22plus mit Unterstützungspflichten und Beiträgen nach SKOS-Richtlinien Fr. 250'000/Jahr

³⁾ Förderprogramm SBF1 Wiedereinstieg in die Pflege, hälftige Mitfinanzierung

⁴⁾ im Vergleich zu 2023

⁵⁾ Förderprogramm Kanton Thurgau HF 25plus innerkantonal mit hälftiger Mitfinanzierung der Betriebe inkl. Förderbeiträge an die Ausbildung der Hebammen.

Für das Vorgehen bei Überschreitung der maximalen kantonalen Netto-Beitragssumme zugunsten der Studierenden von 1.2 Mio. Franken gilt die unter Abschnitt 2.2 Ziff. 7 aufgeführte Regelung.

Der Aufwand für die Abwicklung des Förderprogramms durch die OdA GS gemäss Abschnitt 2.3 kann noch nicht geschätzt werden.

5. Grundlagen für die Beantragung von Bundesbeiträgen

Mit RRB Nr. 454 vom 15. August 2023 wurde das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) beauftragt, dem Regierungsrat bis 31. Dezember 2023 ein überarbeitetes Vorgehenskonzept mit Sofortmassnahmen, mittelfristigen Massnahmen und langfristigen Massnahmen zum Entscheid vorzulegen. Für die Mittelvergabe soll ein Gesuch um Beiträge des Bundes gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege eingereicht werden. Die konkretisierten Grundlagen seien dem Regierungsrat bis 30. April 2024 vorzulegen.

Mit RRB Nr. 57 vom 23. Januar 2024 wurden die Handlungsfelder „Attraktive und nachhaltige Arbeitsbedingungen“ und „Attraktive und nachhaltige Pflegeberufe“ (2 und 3) des ursprünglich vorgesehenen Konzeptes zur Umsetzung der Pflegeinitiative zurückgestellt. Auf ein eigentliches Konzept wird in der Folge verzichtet. Die Ressourcen wer-

9/11

den auf einzelne Massnahmen fokussiert, damit die Vorgaben des BG FAP umgesetzt werden können. Die Ausführungsbestimmungen und Vorlagen zur Gesuchstellung des Bundes werden im Juni 2024 vorliegen. Die Gesuchseingabe für das zweite Halbjahr 2024 und für 2025 muss vor dem 31. August 2024 erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Die Grundlagen sind daher auf die Massnahmen zum BG FAP zu reduzieren und die Frist ist bis zum 15. August 2024 zu erstrecken.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Programm Nachwuchsförderung wird gemäss den Erwägungen als TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus ausgeweitet und für die Bildungslehrgänge 2024 und 2025 verlängert. Es ersetzt per 1. Juli 2024 das bisherige Programm und gilt für die laufenden Bildungslehrgänge.
2. Das Programm Nachwuchsförderung Pflege HF 25plus wird per 30. Juni 2024 abgeschlossen. Die Abwicklung der Beiträge hat bis spätestens 31. Oktober 2024 zu erfolgen.
3. Der RRB Nr. 587 vom 5. Oktober 2021 wird per 1. Juli 2024 aufgehoben.
4. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) wird ermächtigt, für berechnete Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Förderbeiträge für das Studium der Pflege HF oder Pflege FH und das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BG FAP) zu regeln.
5. Das DFS wird ermächtigt, mit der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau (OdA GS) eine Leistungsvereinbarung über die Abwicklung des Thurgauer Förderprogramms Pflege HF und FH 22plus abzuschliessen.
6. Kurse für Wiedereinsteigende in die Pflege auf Tertiärstufe mit Wohnsitz im Kanton Thurgau und der Absicht einer Berufstätigkeit im Kanton Thurgau werden ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2032 zur Hälfte durch Beiträge des Kantons Thurgau mitfinanziert, soweit sich der Bund im Rahmen des BG FAP mit dem gleichen Beitrag beteiligt.
7. Das Amt für Gesundheit wird ermächtigt, mit Anbietern von Wiedereinstiegskursen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Diese enthalten eine Bestimmung zur

10/11

Zusammenarbeit mit Institutionen des Pflegebereichs, die Praktikumsstellen anbieten.

8. Die Beiträge des Kantons werden dem Konto Nr. 7548.3635.160 belastet.
9. Die konkretisierten Grundlagen für die Beantragung von Bundesbeiträgen gemäss Art. 8 BG FAP sind dem Regierungsrat bis zum 15. August 2024 zum Beschluss vorzulegen. Dispositiv Ziff. 3 des RRB Nr. 454 vom 15. August 2023 wird aufgehoben.
10. Das Projekt unterliegt dem zentralen Projektcontrolling des Regierungsrates.
11. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch; durch Amt für Gesundheit)
 - Listenspitäler der Thurgauer Spitalisten Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie
 - Curaviva Thurgau, Salmsacherstrasse 1/Kulturhaus, 8590 Romanshorn
 - Pflegeheime der Thurgauer Pflegeheimliste
 - Spitex Verband Thurgau, Freiestrasse 6, 8570 Weinfelden
 - Association Spitex privée Suisse (ASPS), Uferweg 15, 3000 Bern 13
 - Organisationen der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Bewilligung der Zulassung zu den Sozialversicherungen im Kanton Thurgau
 - OdA GS Thurgau, Markplatz 1, Postfach 280, 8570 Weinfelden
 - SBK St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Kolumbanstrasse 2, 9008 St. Gallen
 - OST - Ostschweizer Fachhochschule, IPW Institut für Angewandte Pflegewissenschaften, Rosenbergstrasse 59, Postfach 9001 St.Gallen
 - ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Gesundheit, Katharina-Sulzer-Platz 9, 8400 Winterthur
 - Mitglieder der Begleitgruppe Umsetzung Pflegeinitiative (Art. 117b BV Pflege)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
 - Gesundheitsdirektionen der GDK Ost-Kantone

Zustellung intern

- Amt für Gesundheit
- Departement für Erziehung und Kultur
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Departement für Finanzen und Soziales

11/11

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

